

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
kultureller Infrastrukturen im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung 2007 bis 2013
(Richtlinie Kulturinvestitionsprogramm – Rili KIP)**

RdErl. des MK vom 3.12.2007 – 51-57001

1. Zuwendungszweck, Rechtgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6), und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S.1), des Operationellen Programms für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBl. LSA S. 762) Zuwendungen für Maßnahmen zur Erschließung kultureller Ressourcen, die einer Entwicklung städtischer und lokaler Infrastrukturen sowie der strukturellen Entwicklung von Kulturräumen dienen.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie können Zuwendungen für die Vorbereitung, Steuerung und Durchführung von Maßnahmen gewährt werden, wie z. B. für

- a) Investitionen in die kulturelle Infrastruktur zur Förderung des Kulturtourismus,
- b) den Aufbau von Netzwerken für die Entwicklung des Kulturtourismus,
- c) Maßnahmen zur Erschließung des kulturellen Erbes und des Kulturangebotes.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen

- a) Bestandteil eines Konzeptes für die touristische Entwicklung sein,
- b) zu einem Zuwachs an Besucherzahlen im Kulturtourismus beitragen,
- c) die Arbeitsmarktentwicklung positiv beeinflussen.

Bei der Förderung kommt Projekten, die zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen und zur Herstellung von Chancengleichheit beitragen, eine besondere Bedeutung zu.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz in der Regel in Sachsen-Anhalt haben.

4.2 Es dürfen nur Maßnahmen in Sachsen-Anhalt gefördert werden. Gefördert werden vorrangig Projekte in Schwerpunkttorten für den Kulturtourismus sowie in Orten mit überregionaler Bedeutung.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Zuwendung gesichert sein.

4.4 Die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen vorliegen.

4.5 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

4.6 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind, unter Berücksichtigung der Nummern 4.1 bis 4.5, erst dann erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen führen sowie eine dem Charakter und dem Zweck der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Nicht zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben zählen jene, die im normalen Geschäftsablauf begründet sind, das heißt, die nicht erst durch das Projekt ausgelöst werden (z. B. Ausgaben für Stammpersonal). Zwischenfinanzierungsausgaben und Ausgaben für den Grundstückserwerb können nicht den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet werden.

5.3 Es können

- a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zu 75 v. H.,
- b) bei gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bis zu 90 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.4 Der Eigenanteil muss mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbe-

scheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit folgender Ausnahme:

Die Zuwendung darf – abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Anlage der VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege – auch in Kopie – vorzulegen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Anträge sind auf der Grundlage des Antragsformulars in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, einzureichen.

7.2 Die Investitionsbank entscheidet im Einvernehmen mit dem Kultusministerium über die Gewährung der Zuwendung und führt das Bewilligungsverfahren sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises durch.

7.3 Über Ausnahmen entscheidet das Kultusministerium.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.